

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

**für die Verlegung des Bahnübergangs BÜ 60 „Bernhard-Niehues-Straße“, Bahn-
km 35,812 alt zu Bahn-km 35,964 neu Strecke Achterberg – Coevorden**

Aktenzeichen: 4127-30224-138

I.

Die BE Netz GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung der Verlegung umfasst die bauliche Schließung des Bahnüberganges Bernhard-Niehues-Straße in Bahn-km 35,812, wobei die bestehenden Sicherungsanlagen komplett zurückgebaut werden und der Bahnkörper mit einem Zaun eingefriedet wird. Der in Bahn-km 35,964 neu vorgesehene Bahnübergang, der nur noch von Radfahrern und Fußgängern genutzt werden soll, wird technisch mit einer zugeschalteten Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und BÜ-Akustik gesichert. Daneben ist die Errichtung eines Betonschalthauses vorgesehen.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Die UVP-Pflicht ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wenn für das Änderungsvorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 S. 2 UVPG). Hier handelt es sich um den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG), bei der für die UVP-Pflicht keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so dass eine Vorprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der BE Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Stadt Nordhorn.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten
Mit dem Vorhaben werden die befestigten Verkehrsflächen im Gleisbereich des alten Bahnübergangs und das Schaltheus zurückgebaut. Der Bahnkörper wird mit einem Zaun eingefriedet. Für die Verlegung des Bahnübergangs werden neue Andreaskreuze, zuggeschaltete Lichtzeichenanlagen mit Halbschranken und BÜ-Akustik und ein neues Schaltheus eingebaut. Außerdem wird die Fläche im Bahnübergangsbereich befestigt.
- 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Für das Vorhaben werden anlagenbedingt Flächen und Böden in Anspruch genommen, die bereits stark anthropogen überformt sind. Darüber hinaus werden am alten Bahnübergang Flächen entsiegelt und eine durchgängige Saumstruktur hergestellt.
- 1.3 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
Im Zuge der Bauarbeiten des neuen Bahnübergangs und des Rückbaus des alten Bahnübergangs entstehen Abfälle.
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen
Baubedingt Auswirkungen auf die Umwelt entstehen in Form von Lärm und Staub.
Mit der Schließung des vorhandenen Bahnübergangs sind betriebsbedingte Verkehrsverlagerungen auf die umliegenden Straßen verbunden. Hierdurch verlagern sich auch die Immissionsauswirkungen (Luftschadstoffe, Lärm).
- 1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft
Siehe 1.4.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)
Bei den betroffenen Flächen handelt es sich bereits um anthropogen überformtes Gebiet, welches hauptsächlich als Verkehrsfläche genutzt wird.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das betroffene Gebiet weist keine besonderen natürlichen Ressourcen auf. Die Flächen sind bereits anthropogen überformt. Es wird in keine nennenswerten Pflanzen, Tiere oder Böden eingegriffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Das geplante Vorhaben erstreckt sich auf bereits teil- und vollversiegelte Flächen im Bereich vorhandener Gleisanlagen. Es sind keine schutzwürdigen Biotoptypen, Tiere oder Pflanzen betroffen. Bei den betroffenen Böden handelt es sich um Böden, die im Vorhabenbereich bereits durch die Gleisanlage und verdichtete Bebauung vorbelastet sind. Die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme ist damit als nicht erheblich einzustufen.

- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die o. g. Auswirkungen weisen keine besondere Schwere oder Komplexität auf.

- 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Da das Vorhabengebiet weder ein für Tiere oder Pflanzen relevantes Biotop aufweist, es vielmehr nahezu vollständig anthropogen überformt ist, ist die Wahrscheinlichkeit von erheblichen negativen Auswirkungen diesbezüglich sehr gering. Im Gegenteil ist mit dem Rückbau des alten Bahnübergangs eine Entsiegelung mit Erreichung einer durchgängigen Saumstruktur eine positive Auswirkung. Darüber hinaus wurde in einem schalltechnischen Bericht und in einer Luftschadstoffimmissionsprognose die Wahrscheinlichkeit für erhebliche negative Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen oder einer Schadstoffbelastung in der Luft ebenfalls als unwahrscheinlich eingestuft.

- 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Dauer der o. g. baubedingten Auswirkungen beschränkt sich auf einen relativ kurzen Zeitraum während der Bauphase und sind deshalb nicht erheblich. Die anlagenbedingten Auswirkungen sind zwar von Dauer, aber aufgrund des schon im Vorfeld niedrigen Schutzpotentials der vorhandenen Schutzgüter (Boden, Fläche, Pflanzen), ändert dies jedoch nichts an der Unerheblichkeit der Auswirkungen.

- 3.5 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Mit dem Vorhaben sind bereits sehr geringe Auswirkungen verbunden. Mit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und einer sachgemäßen und umsichtigen Durchführung der Bauarbeiten wird das Risiko weiter vermindert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut

Boden sind nicht weiter zu vermindern, da der alte Bahnübergang im möglichen Umfang zurückgebaut und damit entsiegelt wird, wodurch eine durchgehende Saumstruktur entstehen kann.

IV.

Die BE-Netz GmbH hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt und schlüssig dargestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in dem betroffenen Gebiet hervorrufen kann.

Die baubedingten Auswirkungen sind durch ihre geringe Intensität, eine sachgerechte und umsichtige Durchführung und die relativ kurze Dauer während der Bauphase nicht erheblich.

Die anlagenbedingten Auswirkungen hinsichtlich der Flächenversiegelung sind aufgrund der bereits im Vorfeld geringen Wertigkeit der stark anthropogen überformten Flächen ebenfalls nicht erheblich.

Darüber hinaus wurde in einem schalltechnischen Bericht und in einer Luftschadstofftechnischen Untersuchung dargelegt, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Verlagerung der Verkehrsströme ebenfalls nicht zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV
- Planfeststellungsbehörde -
Hannover, 05.04.2022

gez.
Pavlista